presserat

Foto einer Frau am Geldautomaten

Veröffentlichung hat vorverurteilende Wirkung

„Geld am Automaten unterschlagen“ überschreibt eine Regionalzeitung einen Artikel, in dem es um ein Fahndungsersuchen der Polizei geht. Diese sucht nach einer jungen Frau, die an einem Bankautomaten Geld unterschlagen haben soll. Ein Foto zeigt die Gesuchte. Ein Leser der Zeitung zeigt sich über die Art der Berichterstattung und die Zusammenarbeit mit der Polizei verwundert, die keine Gründe für ihr Ersuchen genannt habe. Der Mann, der den Deutschen Presserat einschaltet, fragt sich, ob die Polizei nicht zuerst Gründe für ihre Bitte um Zusammenarbeit mit der Presse nennen müsse, bevor diese in der vorliegenden Form berichte. Außerdem müsse für die abgebildete Person die Unschuldsvermutung gelten. Der Chefredakteur der Zeitung räumt ein, dass das Foto so nicht hätte erscheinen dürfen, da es sich nicht um ein Kapitalverbrechen gehandelt habe. Mit der betroffenen Lokalredaktion sei gesprochen worden. Der Fall sei auch in der „großen Redaktionskonferenz“ behandelt worden. Die Redaktion habe auf die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit des Fahndungsersuchens vertraut. Der Fehler sei in der Hektik einer nicht üppig besetzten Lokalredaktion passiert. (2007)

Die Zeitung hat mit dem Beitrag gegen die Ziffern 8 (Persönlichkeitsrechte) und 13 (Unschuldsvermutung) des Pressekodex verstoßen. Die Beschwerde ist begründet; der Presserat spricht jedoch keine Maßnahme aus. Die Beschwerdekammer hält es für unzulässig, eine Tatverdächtige abzubilden, die keines Kapitalverbrechens beschuldigt wird. Der Abdruck des Fotos mag im Interesse der Tataufklärung erfolgt sein. Es war jedoch kein Haftbefehl ergangen bzw. die Tat wurde nicht unter den Augen der Öffentlichkeit ausgeführt. Die Abbildung einer mutmaßlichen Täterin war deshalb unzulässig. Auch die Tatsache, dass die Redaktion das Foto von der Polizei erhalten hat, entbindet sie nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit der Veröffentlichung des Bildes zu prüfen. Die Abbildung der jungen Frau im Kontext mit einem Fahndungsgesuch hat vorverurteilende Wirkung. Dies ist ein Verstoß gegen Ziffer 13. (BK2-3/07)

Aktenzeichen:BK2-3/07
Veröffentlicht am: 01.01.2007
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme